

Literarische Berichte und Anzeigen

Alte Kirche

Rudolf Freudenberger: Das Verhalten der römischen Behörden gegen die Christen im 2. Jahrhundert, dargestellt am Brief des Plinius an Trajan und den Reskripten Trajans und Hadrians. (= Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte Heft 52). München (C. H. Beck) 1967. X, 257 S., gr. 8°. Geheftet DM 38.—

Diese Dissertation ist ein breit angelegter rechtsgeschichtlicher Kommentar zum Christenbrief des jüngeren Plinius und den Reskripten der Kaiser Trajan und Hadrian (41–234). Eine historische Darstellung, wie sie der Titel verspricht, kann ein Kommentar nicht leisten. Einleitung (1–16) und Schlußkapitel (235–241) gehören zusammen und sollen zeigen, daß die beiden Reskripte im ganzen Reich bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts gesetzliche Geltung hatten und verbindliche Rechtsgrundlage des Verhaltens der römischen Behörden in den Christenprozessen waren.

In seiner Einleitung referiert F. den Stand der Forschung und stellt die unterschiedlichen Hypothesen zum gesetzlichen Vorgehen der Reichsregierung gegen die Christen zusammen. Es folgt ein Abschnitt über Auftrag und Befugnis des jüngeren Plinius in Bithynien. Der anschließende Kommentar zum Pliniusbrief X 96 an den Kaiser bietet sehr detaillierte begriffs- und rechtsgeschichtliche Einzeluntersuchungen, die exkursartig aneinandergereiht sind. Sie bilden das Hauptgewicht der Arbeit und gehören in den Verantwortungsbereich der Vertreter der antiken Rechtsgeschichte. Der Leser wird hier in ein breites Feld rechtsgeschichtlicher Untersuchungen geführt und mit einer Fülle von juristischen Fragen und Problemen vertraut gemacht. Selbstständigkeit beweist F. vor allem bei seinen eingehenden und muster-gültig durchgeführten Begriffsbestimmungen. In diesem Kommentar findet sich eine Fülle von wichtigen und auch in anderem Zusammenhang aufschlußreichen Informationen, die dem Verfasser die Grundlage zu folgenden Ergebnissen geben, die hier nur verkürzt wiedergegeben seien (vgl. S. 200): Die Christenprozesse des jüngeren Plinius waren statthalterliche *cognitiones* für *crimina extra ordinem*, die analog zu den Prozessen des *ordo iudicorum publicorum* als Anklägerprozesse verhandelt werden konnten. Der strafbare Tatbestand soll das Christsein an sich sein, welches durch das bloße Geständnis des Angeklagten als positiv bewiesen gilt. Streitet der Angeklagte ab, ist ein Beweisverfahren notwendig; in diesem Falle übernimmt Plinius ein vorgefundenes Institut: wer opfert und Christus verflucht, auf den trifft die Anklage nicht zu. Ehemalige Christen sollen für ihre tätige Reue in den Genuß der außergerichtlich zugesprochenen kaiserlichen Verzeihung gelangen. So hofft Plinius, für seine Provinz den kaiserlichen Sonderauftrag zu erfüllen und den öffentlich anerkannten Kulte wieder zu ihrer alten Stellung zu verhelfen. In dem Bemühen, einen eindeutig erfassbaren Tatbestand zu finden und damit eine Grundlage, das Urteil gegen geständige Christen rechtlich zu begründen, versucht Plinius, das Christsein an sich als strafbaren Tatbestand zu fixieren (*crimen extra ordinem*). Dies kann auf rechtlchem Weg nur durch die Fiktion erreicht werden, daß Christsein *eo ipso flagitia* voraussetzt, ohne daß man diese Verbrechen erst im einzelnen als begangen nachweisen müßte.

Der anschließende Kommentar zum Reskript des Trajan beschäftigt sich ausschließlich mit rechtsterminologischen Fragen. Wichtig ist dabei ein Exkurs zur Klausel *quamvis suspectus in praeteritum*. F. kommt hier zu der einleuchtenden

Erklärung: Kaiserliche *venia* hat für den reuigen Christen die Folgen seiner Zugehörigkeit zu dem nomen *flagitiosum* nicht eintreten lassen, doch seine Unschuld für die Zeit vor dem Wirksamwerden der kaiserlichen *venia* ist nicht geklärt; damit waren Kalumnienklagen begnadigter Apostaten unmöglich.

Das nächste Kapitel kommentiert das umstrittene Reskript Hadrians an den asiatischen Statthalter des Jahres 124/5, Minicius Fundanus. Von Bedenken gegen die Echtheit dieses Dokumentes erfährt der Leser zu wenig, da die gewichtigen Gegenargumente (vgl. u. a. Holzmann, Gefcken und von Campenhausen (Gnomon 25, 1953, 466)) nicht genannt werden, und die von F. in der Einleitung schwer gerügte kirchengeschichtliche Forschung nicht berücksichtigt ist (vgl. dazu A. Wlosok, Die Rechtsgrundlagen der Christenverfolgungen der ersten zwei Jahrhunderte, *Gymnasium* 66 (1959) 23). Bei der Deutung des Reskriptes kommt F. zu dem Schluß, daß die Christenprozesse in den Bereich der statthalterlichen Gerichtsbarkeit, und nicht in den Rahmen der administrativen Polizeigewalt gehörten. Wie Nerva und Trajan wendet Hadrian sich strikt gegen Denunziationen, indem er verfügt, daß ein Christenprozeß nur durch eine ordnungsgemäße *delatio* eingeleitet werden darf. Trifft die Anklage zu, soll Kapitalstrafe verhängt werden, wobei die konkrete Strafe im Ermessen des Statthalters liegt. Wird jemand als böswilliger Ankläger überführt, soll er je nach Schwere des Falls wegen *calumnia* verurteilt werden. Der praeses selbst soll darauf achten, daß diese Strafe dann auch wirklich vollstreckt wird.

Im Schlußkapitel vertritt F. die Ansicht, daß (bereits 124/5) das Christenreskript Trajans in kaiserliche Mandate aufgenommen war, die die zur Amtsübernahme in die Provinzen ausreisenden Statthalter mit auf den Weg bekamen. Leider sind die Belege für ein derart formelles System von *mandata*, wie es von F. angenommen wird, sehr dürftig, und erst recht ist die Existenz einer eigenen Stelle in Rom, die damit beschäftigt war, die Mandate der ausreisenden Provinzgouverneure auf dem jeweiligen Rechtsstand zu halten, mindestens für diese frühe Zeit zweifelhaft. Es wäre wünschenswert gewesen, daß E. in diesem Zusammenhang auch auf A. N. Sherwin-White: *The letters of Pliny. A historical and social commentary.* Oxford 1966 S. 547 und 589/90 hingewiesen hätte (gegen die dort vorgetragene und nun von E. in ähnlicher Form vertretene Mandatenhypothese hat bereits John Crook, *The Classical Review* 17 (1967) 311–314; 314 Bedenken angemeldet).

F. gibt mit dieser Arbeit jedem, der sich mit dem Pliniusbrief und den beiden kaiserlichen Reskripten beschäftigt, eine unentbehrliche Hilfe an die Hand, da er für jede Wendung in den genannten Dokumenten den lexikalischen Befund erhebt und im Zusammenhang der Rechtsterminologie deutet. Darüber hinaus enthält die Arbeit wichtige Anregungen für jeden, der an der Prozeßpraxis gegen die Christen interessiert ist. Die Einseitigkeit der auf das Recht und die Prozeßpraxis bezogenen Fragestellung bringt es allerdings mit sich, daß der Kommentar dem Leser manche Auskünfte schuldig bleibt, die er im Zusammenhang der untersuchten Korrespondenz erwarten darf. Über Formulierungen wie „*nec nostri saeculi est*“ erfährt der Leser beispielsweise kaum mehr, als daß dies ein stolzes Wort sei und daß die Bedeutung dieses Wortes offensichtlich sei. Wer der Meinung ist, daß er die kaiserlichen Verfügungen und die Rechtspraxis erst dann begreifen kann, wenn die Absicht der heidnischen Urheber klargestellt ist, wird enttäuscht. Nach den Intentionen der kaiserlichen Reskripte fragt F. kaum. Vor allem daran liegt es, daß die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse der Christen im römischen Staat nicht recht deutlich wird.

Neben dem Stellenregister wäre ein Literaturverzeichnis, mindestens aber ein Verzeichnis der modernen Autoren erforderlich gewesen; die Zitation in den Anmerkungen ist uneinheitlich.

Kiel

Henneke Gülzow